

Vorlage Nr. III/35/2013  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Änderung der Fachlichen Weisung zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII**

### **A Problem**

Die vom Magistrat beschlossene Fachliche Weisung zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung vom 01.07.2011 enthält keine Regelungen beim Übergang bzw. Umzug von einer angemieteten Wohnung in eine stationäre Einrichtung. Dies ist jetzt nach dem Vorliegen gesicherter Rechtsprechung nachzuholen.

### **B Lösung**

Unter Punkt 5.4 der Fachlichen Weisung ist folgende Regelung aufzunehmen:

Umzug in eine stationäre Einrichtung:

Wird eine Wohnung wegen des Umzugs in eine stationäre Einrichtung aufgegeben, sind die Kosten der Unterkunft für die Wohnung, die aufgegeben wird, aus Mitteln des SGB XII für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten bis zum Monatsende übernahmefähig. Eine Überschreitung dieses Zeitraumes ist von der Besonderheit des Einzelfalles abhängig. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Bekanntwerdens beim Sozialhilfeträger.

Beispiel: Stationäre Aufnahme am 15.02. wird am 20.02. bekannt. Die Übernahme der Mietkosten ist bis einschließlich 31.05. möglich.

In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses, z. B. durch die Suche eines Nachmieters, möglich ist.

Fallen beim Umzug in eine stationäre Einrichtung Kosten der Entrümpelung oder Auszugsrenovierung für die bisherige Wohnung an, sind diese übernahmefähig.

### **C Alternativen**

Der Verzicht auf eine Aktualisierung der Fachlichen Weisung ist aufgrund der gesicherten Rechtsprechung nicht zu empfehlen.

### **D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Durch die Erweiterung des Leistungsanspruches sind Mehrkosten zu erwarten. Diese sind mit Hinweis auf die unbekannte Zahl von Antragstellern nicht zu beziffern.

Die Aktualisierung der Fachlichen Weisung wirkt sich bei männlichen und weiblichen Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen gleichermaßen aus.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Keine.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Änderung der Fachlichen Weisung ist öffentlich bekannt zu machen. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Aktualisierung der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII zum 01.10.2013 und beauftragt das Sozialamt das Jobcenter Bremerhaven anzuweisen, die Fachliche Weisung gleichlautend für den Bereich des SGB II umzusetzen.

Rosche  
Stadtrat

Anlage 1: Fachliche Weisung zu § 35 SGB XII